



**Satzung
der
Schornsteinfegerinnung
Darmstadt**

Heinrich-Hertz-Str.20 in 63225 Langen

**Beschlossen auf der Innungsversammlung am
26.03.2015**

Genehmigt von der Handwerkskammer Frankfurt-
Rhein-Main

Inhaltsübersicht

Name, Sitz und Bezirk	§	1
Fachgebiet		2
Aufgaben.....	§	3, 4
Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft.....	§§	5
Mitgliedschaft	§	6 - 13
Gastmitgliedschaft	§	14
Ehrenmitgliedschaft.....	§	15
Wahlrecht, Stimmrecht, Wählbarkeit	§§	16 - 21
Organe	§	22
Innungsversammlung	§§	23 - 29
Vorstand.....	§§	30 - 35
Ausschüsse	§§	36 - 38
Ständige Ausschüsse	§	39
Ausschuss für Berufsbildung	§§	40 - 41
Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden)	§§	42 - 45
Gesellenprüfungsausschuss	§§	46 - 50
Zwischenprüfungsausschuss	§	51
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	§	52
Fachgruppen und Fachausschüsse	§§	53 - 54
Gesellenausschuss	§§	55 - 69
Geschäftsstelle	§	70
Beiträge und Gebühren	§	71
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§§	72 - 78
Vermögensverwaltung	§	79
Schadenshaftung	§	80
Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung	§§	81 - 87
Aufsicht	§	88
Bekanntmachungen	§	89
Inkrafttreten	§	90
Anhang		

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

- (1) Die Handwerksinnung führt den Namen: Schornsteinfegerinnung Darmstadt

Ihr Bezirk umfasst die Kreise Darmstadt-Dieburg, Offenbach, Groß-Gerau, Bergstraße, Odenwald, Wetterau, Gießen, Vogelsberg sowie die Städte Darmstadt und Offenbach.

Ihr Sitz, der im vorgenannten Innungsbezirk liegen muss, ist in Gießen.

- (2) Die Handwerksinnung ist ein Zusammenschluss von Betriebsinhabern des gleichen zulassungspflichtigen Handwerks oder des gleichen zulassungsfreien Handwerks oder des gleichen handwerksähnlichen Gewerbes oder solcher Handwerke oder handwerksähnlicher Gewerbe, die sich fachlich oder wirtschaftlich nahe stehen. Voraussetzung ist, dass für das jeweilige Gewerbe eine Ausbildungsordnung erlassen worden ist.
- (3) Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat den Sitz in ihrem Innungsbezirk. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet der Handwerksinnung umfasst folgende Gewerbe:

1. Schornsteinfegerhandwerk
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

Aufgaben

§ 3

(1) Aufgabe der Handwerksinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen (Auszubildenden) anzustreben,
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Berufsausbildung der Lehrlinge (Auszubildenden) zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge (Auszubildenden) insbesondere durch überbetriebliche Unterweisungseinrichtungen zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
4. die Gesellenprüfung abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen und überbetriebliche Unterweisungseinrichtungen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

(2) Die Handwerksinnung soll

1. zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Handwerksinnung kann

1. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Innungsverband für den Bereich der Handwerksinnung geschlossen sind,
2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
3. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln,
4. Innungsmitglieder im Rahmen ihrer rechtlichen Zuständigkeit vor Gerichten vertreten.

(4) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.

(5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

- (1) Soll in der Handwerksinnung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft

§ 5

Die Handwerksinnung gehört der für Ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.

Mitgliedschaft

§ 6

Zum Eintritt in die Handwerksinnung ist berechtigt, wer

1. als Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder eines wesentlichen Teils davon oder eines handwerksähnlichen Gewerbes, für das die Handwerksinnung gebildet ist, bei der für ihn zuständigen Handwerkskammer eingetragen ist,

2. in dem Bezirk der Handwerksinnung seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,
3. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, oder infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat und
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 7

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Handwerksinnung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung*.

§ 8

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag bzw. an dem vom Antragsteller gewünschten späteren Termin.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
 1. Austritt,
 2. Ausschluss,
 3. Löschung in der Handwerksrolle und/oder in den Verzeichnissen der Handwerkskammer.

§ 9

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

§ 10

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes ist auszuschließen, wer mit Ausnahme der Fälle des § 8 Abs. 2 Nr. 3 die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 6) nicht erfüllt.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer
 1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung nicht befolgt,

*Muster der Rechtsbehelfsbelehrung im Anhang.

- 2 mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (3) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und - vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen - an die von der Handwerksinnung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Handwerksinnung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 12

- (1) Die Mitglieder der Handwerksinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Handwerksinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 13

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Handwerksinnung zu befolgen.

Gastmitgliedschaft

§ 14

- (1) Die Handwerksinnung kann Gastmitglieder aufnehmen, die dem Fachgebiet, für das die Handwerksinnung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen. Die Gastmitglieder haben die in den Absätzen zwei bis vier genannten Rechte und Pflichten.
- (2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Handwerksinnung in gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu benutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.

- (3) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der Innungsmitglieder, so nimmt ein Obmann der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Obmann der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des Obermeisters gelten entsprechend.
- (4) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben. Wird der von den Gastmitgliedern zu entrichtende Beitrag erhöht und übersteigt er auch den im Zeitpunkt des Beitritts zur Handwerksinnung für Gastmitglieder geltenden Beitragssatz, so kann ein Gastmitglied innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Erhöhung des Beitrages bekannt wird, ohne Einhaltung einer Frist aus der Handwerksinnung ausscheiden.
- (5) Für Gastmitglieder gelten §§ 7 bis 11 und § 13 entsprechend.

Ehrenmitgliedschaft

§ 15

Personen, die sich um die Förderung der Handwerksinnung oder eines der von ihr umfassten Gewerbe besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 16

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

§ 17

Ein nach § 16 stimmberechtigtes Mitglied kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter oder einen sonstigen Betriebsangehörigen übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber gegenüber der Handwerksinnung obliegen. Auf die Betriebsleiter bzw. die sonstigen Betriebsangehörigen findet die Bestimmung des § 18 entsprechende Anwendung. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Handwerksinnung.

§ 18

Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Handwerksinnung betrifft,
2. es mit Innungsbeiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist,
3. es infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
4. es durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 19

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Handwerksinnung angehörenden juristischen Person, die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Handwerksinnung angehörenden Personengesellschaft und die wahl- und stimmberechtigten Betriebsleiter oder sonstigen Betriebsangehörigen, die die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen (Auszubildenden) besitzen.
- (2) Von dem Erfordernis des Abs. 1, letzter Halbsatz, kann die Innungsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen, soweit nicht die Vorschriften der §§ 40, 48 Abs. 3 und 51 dieser Satzung entgegenstehen.
- (3) Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

§ 20

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

§ 21

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, die Vertreter der Handwerksinnung bei der Kreishandwerkerschaft und dem Innungsverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt zum Zeitpunkt des Eintritts der Umstände, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

Organe

§ 22

Die Organe der Handwerksinnung sind

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Innungsversammlung

§ 23

- (1) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Handwerksinnung, soweit sie nicht vom Vorstand oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Handwerksinnung.
- (2) Der Innungsversammlung obliegt im besonderen:
 1. Die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Handwerksinnung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie der Vertreter der Handwerksinnung zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband,
 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
 6. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
 7. die Beschlussfassung über
 - a. den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b. die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,

- c. die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,
 - d. den Abschluss von Verträgen, durch welche der Handwerksinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung (§ 34 Abs. 3 Satz 3).
 - e. die Anlegung des Innungsvermögens,
8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Handwerksinnung,
 9. die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen (§ 4),
 10. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung geschaffen werden sollen,
 11. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Innungsverband,
 12. die Wahl bzw. Abwahl des Geschäftsführers oder die Beschlussfassung über die Übertragung bzw. Entziehung der Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft, oder den Landesinnungsverband.
- (3) Die Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband (Abs. 2 Nr. 4) werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
 - (4) Die nach Absatz 2 Nr. 7 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Handwerksinnung, soweit nicht durch Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
 - (5) Die nach Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
 - (6) Soll die Innungsversammlung den Beitritt zum Innungsverband (Abs. 2 Nr. 11) oder den Austritt beschließen, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Innungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über die Ablehnung des Beitritts oder den Austritt aus dem Innungsverband ist einem Vertreter des Innungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

§ 24

Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens aber jährlich statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Handwerksinnung die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, oder erfordert es das Interesse der Handwerksinnung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 25

Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zur Innungsversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung entweder schriftlich oder durch Anzeige in dem Bekanntmachungsblatt der Handwerksinnung unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 55 Abs. 2), so sind auch die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses ist rechtzeitig der Zeitpunkt der Innungsversammlung mitzuteilen und ausreichende Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Tagesordnung zu machen.

§ 26

- (1) Der Obermeister leitet die Innungsversammlung; erfolgt die Einberufung der Innungsversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden. Der Vorsitzende der Versammlung bestellt einen Versammlungsteilnehmer zum Schriftführer.
- (2) Der Obermeister ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
- (3) Über den Verlauf der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und ihrem Schriftführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Innungsversammlung zur Einsichtnahme auszulegen; sie gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 55 Abs. 2), ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten. Eine Ausfertigung der Niederschrift über Wahlen und Beschlüsse gemäß § 70 Abs. 2 ist unverzüglich der Handwerkskammer einzureichen.

§ 27

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung der Handwerksinnung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 55 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 28

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf sind mit Ausnahme der Wahl des Obermeisters und seines Stellvertreters zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 29

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss.

Vorstand

§ 30

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, seinem Stellvertreter, Technischen Innungswart, Lehrlingswart, Kassierer, Öffentlichkeitsbeauftragten, Schriftführer, Schulungsleiter und dem QU/UM Beauftragten. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 19 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (3) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Obermeister und in besonderen Fällen weiteren Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse, sowie dem Lehrlingswart kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 31

- (1) Der Obermeister und sein(e) Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (2) Die Wahl des Obermeisters erfolgt unter Leitung eines von der Innungsversammlung gewählten Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder findet unter Leitung des Obermeisters statt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 32

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Obermeister lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 55 Abs. 2), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes betreffen, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. § 26 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 33

- (1) Der Obermeister und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, vertreten gemeinsam die Handwerksinnung gerichtlich und außergerichtlich. Hat die Handwerksinnung keinen Geschäftsführer, so vertreten der Obermeister, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam die Handwerksinnung. Als Ausweis der Vertretungsberechtigung genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit vertretungsberechtigt sind.
- (2) Willenserklärungen, welche die Handwerksinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform, ausgenommen bei laufenden Geschäften der Verwaltung (§ 34 Abs. 3 Satz 3). Für die Zeichnungsberechtigung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 34

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Handwerksinnung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzung der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- (2) Dem Vorstand obliegt der Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer (§§ 33, 70), der gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 12 von der Innungsversammlung gewählt wird. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Handwerkskammer.
- (3) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer. Insoweit vertritt er die Handwerksinnung allein. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (4) Der Geschäftsführer kann die Innungsmitglieder im Rahmen des Aufgabenkreises der Handwerksinnung vor Gerichten, Behörden und sonstigen Stellen vertreten; insoweit vertritt er die Handwerksinnung allein.
- (5) Werden die Geschäfte der Handwerksinnung von der Kreishandwerkerschaft geführt, so gilt der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft oder sein Stellvertreter als Geschäftsführer. Entsprechendes gilt für die Übertragung der Geschäftsführung auf den Landesinnungsverband.
- (6) Der Vorstand bereitet die Innungsversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerksinnung für pflichtgemäßes Handeln.

§ 35

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschüsse

§ 36

- (1) Die Handwerksinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 30 Abs. 4 gilt entsprechend.
Die Gesellenmitglieder in Ausschüssen mit Gesellenbeteiligung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen. Dem Arbeitgeber sind die anteiligen Lohnkosten und Lohnnebenkosten (lohngebundene gesetzliche Abgaben) auf Antrag zu erstatten; in diesen Fällen entfällt die Entschädigung für Zeitversäumnis.

- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten. Über das Ergebnis der Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten. Über Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerksinnung.

§ 37

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden auf fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; es sollen Stellvertreter gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. § 30 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass Neuwahl, Berufung und Widerruf von den Organen durchgeführt werden, die für die Bestellung der Ausschussmitglieder zuständig sind.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Wahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Der Obermeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der Vorsitzende des Gesellenausschusses kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit Gesellenmitwirkung mit beratender Stimme teilnehmen oder sich durch ein Mitglied des Gesellenausschusses vertreten lassen.

§ 38

- (1) Die Ausschüsse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Für die Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse gelten die §§ 36 Abs. 2 und Abs. 3, 37 und 38 Abs. 1 nicht; insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die §§ 46 bis 51 dieser Satzung.

Ständige Ausschüsse

§ 39

- (1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:
1. Ein Ausschuss für Berufsbildung,
 2. Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, sofern die Handwerkskammer zur Errichtung ermächtigt hat,
 3. ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss.
- (2) Als ständiger Ausschuss kann ein Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) gebildet werden.

- (3) Den Mitgliedern der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 genannten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Berufsordnungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ausschuss für Berufsbildung

§ 40

1. Der Ausschuss für Berufsbildung besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart), und mindestens vier Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 58) erfüllen, sein müssen.
2. Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 56 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 41

Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsbildung betreffen, insbesondere folgende Gegenstände zu beraten:

1. Die Vorschriften über die Berufsausbildung der Lehrlinge (Auszubildenden) (§ 23 Abs. 2 Nr. 6),
2. Stellungnahmen in Verfahren zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Lehrlingen (Auszubildenden), soweit die Handwerksinnung damit befasst wird.

Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden)

§ 42

- (1) Der Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Handwerksinnung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein. Ein Beisitzer muss Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen; der andere Beisitzer muss Geselle sein und die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 58) erfüllen.
- (2) Der Vorsitzende sowie der Beisitzer, der Innungsmitglied ist, werden von der Innungsversammlung, der Beisitzer, der Geselle ist, von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 56 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 43

(1) Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren Lehrlingen (Auszubildenden) aus allen Berufsausbildungsverhältnissen der in der Handwerksinnung vertretenen Gewerbe ihres Bezirkes. Der Ausschuss entscheidet über Streitigkeiten

1. aus dem Ausbildungsverhältnis,
2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses,
3. aus Verhandlungen über die Eingehung eines Ausbildungsverhältnisses,
4. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang stehen.

(2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis unstreitig nicht mehr besteht.

§ 44

Die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuss richtet sich nach der von der Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung.

§ 45

Die Geschäftsführung des Ausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) kann der Kreishandwerkerschaft übertragen werden.

Gesellenprüfungsausschuss**§ 46**

Ermächtigt die Handwerkskammer die Handwerksinnung zur Errichtung eines Gesellenprüfungsausschusses, so gelten die Vorschriften der §§ 47 bis 50.

§ 47

Der Gesellenprüfungsausschuss ist für die Abnahme der Gesellenprüfungen aller Lehrlinge (Auszubildenden) des Handwerks, für das er errichtet worden ist, im Innungsbezirk zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 48

(1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Eine andere Zusammensetzung ist nur zulässig, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.
- (3) Die Arbeitgeber müssen in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.
- (4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer berufen. Die Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Gesellenprüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (5) Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die Arbeitgeber von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.
- (6) Die Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (7) Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (8) Die Tätigkeit im Gesellenprüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (9) Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 49

Die Handwerkskammer erlässt eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung. Die Prüfungsordnung regelt die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung.

§ 50

Die Kosten der Gesellenprüfung trägt die Handwerksinnung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen. Die Prüfungsgebühren werden nach Maßgabe der von der Handwerkskammer getroffenen Gebührenregelung erhoben.

Zwischenprüfungsausschuss**§ 51**

Soweit nicht Prüfungsausschüsse, die für die Abnahme von Gesellenprüfungen errichtet sind, von der Handwerkskammer für zuständig erklärt werden, gelten für die Zwischenprüfungsausschüsse die §§ 47, 48 und 50 entsprechend.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss**§ 52**

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung gewählt.
- (2) Der Ausschuss hat
 1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten,
 2. Kassenprüfungen nach § 77 vorzunehmen.

Fachgruppen und Fachausschüsse

§ 53 - § 54 - entfällt

Gesellenausschuss**§ 55**

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Handwerksinnung ein Gesellenausschuss errichtet.

Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.

(2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen

1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Berufsausbildung der Lehrlinge (Auszubildenden),
2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge (Auszubildenden),
3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses,
4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

(3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass

1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Handwerksinnung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilt, nimmt,
2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,
3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

(4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Handwerksinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.

(5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Handwerksinnung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 56

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerksinnung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle eintretender Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.
- (4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 57

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat.
Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen, oder die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- (3) Zur Stimmabgabe hat der Geselle den Nachweis zu führen, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes als Geselle beschäftigt ist. Der Nachweis kann durch Vorlage einer Bescheinigung des Innungsmitgliedes geführt werden. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungsvorstandes oder des Wahlleiters können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefasst werden.

§ 58

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. volljährig ist,
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und

§ 59

Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 65 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen durchzuführen.

§ 60

Die Durchführung der Wahl obliegt einem in der Wahlversammlung zu wählenden Wahlleiter, der die Voraussetzungen des § 58 erfüllt. Die Handwerksinnung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten.

§ 61

- (1) Zeit und Ort der Wahlversammlung bestimmt der amtierende Gesellenausschuss mindestens vier Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit. Sollte die Einhaltung dieser Frist nicht möglich sein, legt die Handwerksinnung Zeit und Ort der Wahlversammlung fest.
- (2) Der Gesellenausschuss oder ggf. die Handwerksinnung hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung schriftlich über die Innungsmitglieder einzuladen.
- (3) Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen über die Wahl zu informieren und im Betrieb Hinweise auf die Wahl zuzulassen.
- (4) Der Wahltermin ist so zu bestimmen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Handwerksinnung nicht ersetzt.

§ 62

- (1) Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung. Er hat vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen (Abs. 5), als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind.
- (3) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Der Wahlleiter prüft bei den mündlich oder schriftlich gemachten Wahlvorschlägen, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 58) erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Wahlvorschläge sind vom Wahlleiter vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekannt zu geben.
- (4) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten (§ 57 Abs. 3) einen mit dem Innungstempel versehenen Stimmzettel aus.
- (5) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt,

mit Vor- und Zunamen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen dem Wahlleiter. Der Wahlleiter kann verlangen, dass sich der Wähler durch seinen Personalausweis, Reisepass o.ä. ausweist.

- (6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlleiter fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten zwei als Mitglieder, die folgenden zwei als Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 63

- (1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so hat der Gesellenausschuss oder ggf. die Handwerksinnung die wahlberechtigten Gesellen schriftlich über die Innungsmitglieder unverzüglich zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 61 Abs. 3 findet Anwendung.
- (2) In der Aufforderung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 64) bekannt zu geben.

§ 64

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von so vielen Bewerbern enthalten wie Mitglieder, und soll die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder und Stellvertreter für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Straße so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. Auch muss aus dem Wahlvorschlag zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied, und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Straße angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb von drei Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem Gesellenausschuss oder ggf. der Handwerksinnung eingereicht werden.
- (4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 65

- (1) Der Gesellenausschuss oder ggf. die Handwerksinnung prüft die Wahlvorschläge, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§ 58) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 64 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.
- (2) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.

§ 66

- (1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt der Gesellenausschuss oder ggf. die Handwerksinnung Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muss innerhalb von vier Wochen seit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 64 Abs. 3) stattfinden. § 61 Abs. 2, 3 und 4, § 60 und § 62 Abs. 1 finden Anwendung.
- (2) Die Sitze im Gesellenausschuss und die Stellvertreter werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen, so viel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondt'sches System^{*)}). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze im Gesellenausschuss und Stellvertreter wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
- (3) § 62 Abs. 5, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 67

- (1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsnachweise der Handwerksinnung auszuhandigen.
- (2) Die Handwerksinnung prüft gemeinsam mit dem Wahlleiter das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Ungültigkeitserklärung einer Wahl kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ungültigkeitserklärung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.
- (3) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in dem für die Bekanntmachungen der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind Name und Anschrift des Gewählten sowie die Anschrift des Betriebes, in dem er beschäftigt ist, anzugeben.

§ 68

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

* Ein Beispiel ist im Anhang abgedruckt.

- (5) Der Gesellenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 69

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnis werden von der Handwerksinnung entschädigt. § 30 Abs. 4 Satz 3 und § 36 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

Geschäftsstelle

§ 70

- (1) Die Handwerksinnung errichtet in ihrem Bezirk eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Die Geschäftsstelle soll am Sitz der Innung sein. Der Geschäftsführer hat nach den Richtlinien des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen und die Handwerksinnung nach Maßgabe der §§ 33, 34 zu vertreten. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Die Wahl bzw. Abwahl des Geschäftsführers erfolgt durch die Innungsversammlung (§ 23 Abs. 2 Nr. 12).
- (2) Wenn die Handwerksinnung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 12 die Führung ihrer Geschäfte der Kreishandwerkerschaft überträgt, gilt der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft oder sein Stellvertreter als Geschäftsführer (§§ 33, 34, 70 Abs. 1). Von der Übertragung und ihrem Widerruf ist unverzüglich die Handwerkskammer zu unterrichten. Eine Ausfertigung der Niederschrift über diese Beschlüsse ist unverzüglich der Handwerkskammer einzureichen (§ 26 Abs. 3 Satz 4). Entsprechendes gilt für die Übertragung der Geschäftsführung auf den Landesinnungsverband.

Beiträge und Gebühren

§ 71

- (1) Die der Handwerksinnung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenen Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird erhoben:
 - o nach der Zahl der Beschäftigten und Lehrlinge (Auszubildenden),

- (3) Die Beiträge bzw. Beitragssätze werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt. Bis zu einer anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (4) Bei der Beschlussfassung über den Beitrag für Gastmitglieder (§ 14 Abs. 4) kann von den für ordentliche Mitglieder geltenden Beitragsbemessungsgrundsätzen abgewichen werden.
- (5) Soweit die Handwerksinnung ihre Beiträge nach dem Gewerbeertrag oder dem Gewinn aus Gewerbebetrieb bemisst, gilt § 113 Abs. 2 Satz 2, Satz 3, Satz 9 bis 12 der Handwerksordnung.

Soweit die Handwerksinnung ihre Beiträge nach der Zahl der Beschäftigten und Lehrlinge (Auszubildenden) erhebt, entbinden die Innungsmitglieder die gesetzlichen Krankenkassen von ihrer Geheimhaltungspflicht.

- (6) Die beitragspflichtigen Innungsmitglieder sind verpflichtet, der Handwerksinnung Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen, falls diese nicht anderweitig ermittelt werden können. Kommt das Innungsmitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Handwerksinnung die Beiträge nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.
- (7) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (8) Die Handwerksinnung kann weiterhin von Innungsmitgliedern oder anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Handwerksinnung in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.
- (9) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem 1. des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.
- (10) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag der Handwerksinnung nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften begetrieben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 72

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Handwerksinnung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Handwerksinnung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4) sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne ist der Handwerkskammer auf Anforderung einzureichen.
- (3) Der Vorstand der Handwerksinnung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.

§ 73

Der Vorstand der Handwerksinnung hat innerhalb der ersten drei Monate des Haushaltsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse (§ 4) eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen und danach der Handwerkskammer einzureichen.

§ 74

Die vom Vorstand als Kassenführer bestellte Person oder Stelle (Kassenführer) ist dem Vorstand und der Innungsversammlung für die ordnungsmäßige Führung der Kasse der Handwerksinnung und, soweit die Nebensatzungen nicht etwas anderes bestimmen, auch der Nebenkassen verantwortlich.

§ 75

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen hat der Kassenführer gesondert von allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen.

§ 76

Die Handwerksinnung erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach Maßgabe des Innungsbeschlusses (§ 71). Der Kassenführer hat alljährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren dem Vorstand vorzulegen.

§ 77

Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sind alljährlich mindestens je einmal durch den Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen (§ 52); darüber hinaus kann er sowie der Obermeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Handwerksinnung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 78

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der von der Handwerkskammer erlassenen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für Kreishandwerkerschaften und Innungen.

Vermögensverwaltung

§ 79

Bei der Anlage des Vermögens der Handwerksinnung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 80

Die Handwerksinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung

§ 81

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Handwerksinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Handwerksinnung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 82

- (1) Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung der Handwerksinnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss der Auflösung der Handwerksinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann.
- (2) Die nach Abs. 1 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 83

Die Handwerksinnung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Innungsverbandes aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 84

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Handwerksinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 85

- (1) Wird die Handwerksinnung durch Beschluss der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Handwerksinnung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 89) bekannt zu machen.

§ 86

Wird eine Handwerksinnung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Handwerksinnung zuständigen Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

§ 87

- (1) Im Falle der Auflösung der Handwerksinnung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.

- (2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird gemäß Innungsbeschluss entweder dem Innungsverband oder der Kreishandwerkerschaft oder der Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke überwiesen. Eine Aufteilung zwischen den genannten Institutionen ist möglich.

Aufsicht

§ 88

- (1) Die Aufsicht über die Handwerksinnung führt die Handwerkskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Handwerksinnung und ihrer Organe sowie an den Gesellenprüfungen teilzunehmen.

Bekanntmachungen

§ 89

- (1) Die Bekanntmachungen der Handwerksinnung erfolgen durch Rundschreiben oder im Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung oder, wenn ein solches nicht besteht, im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer.
- (2) Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist eine Satzung der Handwerksinnung unentgeltlich auszuhändigen.

Inkrafttreten

§ 90

Die Satzung tritt mit Zugang der Genehmigung der Handwerkskammer in Kraft. *

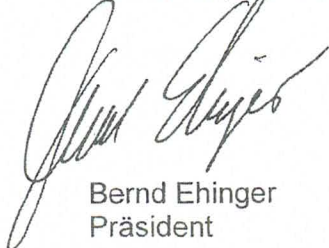
* Nichtzutreffendes bitte streichen.

Genehmigungsvermerk der Handwerkskammer

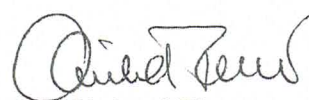
Die vorstehende Innungssatzung wird hiermit genehmigt.

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Darmstadt, den 05.08.2015


Bernd Ehinger
Präsident




Dr. Christof Riess
Hauptgeschäftsführer

Zugangsbestätigung der Handwerksinnung

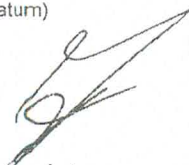
Die Satzungsgenehmigung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

vom 05.08.2015

ist am 08.09.2015
(Datum)

eingegangen.

Langen, 08.09.2015
(Ort, Datum)


Obermeister
Arno Hütter



Geschäftsführer

Anhang

Hinweise auf die bei der Verwendung dieser Mustersatzung zu beachtenden Leerstellen und Ergänzungen:

Seite	§	Textstelle nach dem(n) Wort(en)
1		"der"
"		"in"
"		"Innungsversammlung am"
"		"Handwerkskammer"
2	1 Abs. 1	"Namen"
"	"	"umfasst"
"	"	"in"
"	2	" Gewerbe:" 1. - 10.
12	30 Abs. 1	"maximal" ... ; mindestens ... u. maximal ... (Zahl einsetzen)
19	53 Abs. 2	"und" (Zahl einsetzen)
21	56 Abs. 1	"und" (Zahl einsetzen)
23	62 Abs. 6	"ersten" (Zahl einsetzen)
"	"	"folgenden" (Zahl einsetzen)
24	64 Abs. 2	"mindestens" (Zahl einsetzen)

- Muster der Rechtsbehelfsbelehrung -

Zu § 7:

Um die Rechtsbehelfsfristen gemäß § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung in Lauf zu setzen, versieht

- a) im Falle des § 7 Satz 1 der Innungsvorstand,
- b) im Falle des § 7 Satz 2 die Innungsversammlung

die Entscheidung mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung:

zu a) "Gegen diese Entscheidung des Innungsvorstandes kann innerhalb eines Monats bei der Geschäftsstelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden, über den die Innungsversammlung entscheidet."

zu b) "Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht

in

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die beklagte Innung und den Streitgegenstand (Anspruch auf Innungsmitgliedschaft) bezeichnen."

- d'Hondtsches System -

Beispiel zu § 66

An einem Beispielfall soll dieses System erläutert werden: Bei einer Gesellenausschusswahl sind 5 Mitglieder und 5 Ersatzmänner zu wählen.

Es werden 4 gültige Wahlvorschläge eingereicht. Auf den Wahlvorschlag I entfallen 145 Stimmen, auf den Wahlvorschlag II 94 Stimmen, der Wahlvorschlag III erhält 87 Stimmen und für den Wahlvorschlag IV werden schließlich 22 Stimmen abgegeben.

Wahlvorschlag I	Wahlvorschlag II	Wahlvorschlag III	Wahlvorschlag IV
: 1 = 145	: 1 = 94	: 1 = 87	: 1 = 22
: 2 = 72,5	: 2 = 47	: 2 = 43,5	: 2 = 11
: 3 = 48,3	: 3 = 31,3	: 3 = 29	
: 4 = 36,2	: 4 = 23,5	: 4 = 21,7	
: 5 = 29	: 5 = 18,8	: 5 = 17,4	

Die Reihenfolge der Höchstzahlen ist 145; 94 ; 87; 72,5; 48,3; 47; 43,5; 36,2; 31,3; 29. In dieser Reihenfolge werden die Sitze verteilt. Dem Wahlvorschlag I wird wegen seiner absolut höchsten Stimmzahl der erste Sitz zugeteilt; den zweiten erhält mit der Höchstzahl 94 der Wahlvorschlag II, den dritten der Wahlvorschlag III (Höchstzahl 87). Danach ist wieder der Wahlvorschlag I an der Reihe; er erhält Sitz Nr. 4 mit der Höchstzahl 72,5 und auch Sitz Nr. 5, weil seine dritte Höchstzahl mit 48,3 größer ist als die zweiten Höchstzahlen der Wahlvorschläge II (47) und III (43,5). In gleicher Weise werden die Plätze der Ersatzmänner errechnet. Den ersten Ersatzmann stellt die Liste II (Höchstzahl 47), den zweiten die Liste III (Höchstzahl 43,5), den dritten der Wahlvorschlag I (Höchstzahl 36,2) und den vierten die Liste II (Höchstzahl 31,3). Die zehnte Höchstzahl, auf die der fünfte Platz der Ersatzleute entfällt, beträgt 29; diese Höchstzahl ergibt sich aber sowohl bei der Liste I als auch bei dem Vorschlag III; zwischen beiden muss deshalb das Los entscheiden (vgl. § 66 Abs. 2 der Mustersatzung für Handwerksinnungen). Der Wahlvorschlag, der diese Auslosung gewinnt, stellt den fünften und letzten Ersatzmann. Das endgültige Ergebnis würde in dem dargestellten Beispielfall also lauten:

Wahlvorschlag I:	3 Sitze im Gesellenausschuss und den 3. Ersatzmann;
Wahlvorschlag II:	1 Sitz im Gesellenausschuss und den 1. und 4. Ersatzmann;
Wahlvorschlag III:	1 Sitz im Gesellenausschuss und den 2. Ersatzmann.

Der Platz des 5. Ersatzmannes wird zwischen der Liste I und III ausgelost. Der Wahlvorschlag IV geht leer aus, weil die Zahl der dafür abgegebenen Stimmen mit 22 in der Reihenfolge der Höchstzahlen erst die 13. Stelle einnimmt.

* Mit freundlicher Genehmigung des Verlages Franz Vahlen GmbH, München,
nachgedruckt aus Randnote 8 zu § 69 des Kommentars zur Handwerksordnung
von Siegert-Musielak-Klebe.